

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Februar 2017

Das bisherige formelhafte Testat des Abschlussprüfers wandelt sich vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben sowie der Umsetzung neuer International Standards on Auditing zu einem Bericht des Abschlussprüfers an die Öffentlichkeit. Erstmals gewährt die Berichterstattung über die sogenannten Key Audit Matters bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, Banken und Versicherungen detaillierte Einblicke in bislang vertrauliche Schwerpunkte der Abschlussprüfung, die ausschließlich zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat diskutiert wurden. In unserem Topthema geben wir einen Überblick über die neuen Anforderungen und beleuchten auch die Auswirkungen des neuen Testats auf die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und die Finanzberichterstattung.

Außerdem stellen wir Ihnen das IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers vor, das Prüfungsausschüssen mit praxisorientierten Anwendungshinweisen die Rechtsanwendung erleichtern soll. Darüber hinaus berichten wir über den Praxishinweis 1/2017 des IDW zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten. Schließlich gehen wir auf den DPR-Tätigkeitsbericht 2016 ein.

Wie immer wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre und freue mich über Ihr Feedback.



Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
Der neue Bestätigungsvermerk: erweiterte Berichterstattung des Abschlussprüfers vor dem <i>Go live</i>	2
2 HGB-Rechnungslegung	6
IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers veröffentlicht	6
IDW-Praxishinweis 1/2017 zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten	7
3 IFRS-Rechnungslegung	8
DPR-Tätigkeitsbericht 2016: unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht	8
IASB veröffentlicht Entwurf der Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle	10
4 Veranstaltungen	11
5 Veröffentlichungen	12
6 Ansprechpartner	14

Der neue Bestätigungsvermerk: erweiterte Berichterstattung des Abschlussprüfers vor dem *Go live*

Das Formeltestat hat ausgedient: In Zukunft soll die Berichterstattung des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk deutlich erweitert werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen von öffentlichem Interesse (*public interest entities*, kurz: PIEs). Die neuen EU-Vorschriften zum erweiterten Bestätigungsvermerk für PIEs sind in Jahres- und Konzernabschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen, anzuwenden. Für Unternehmen, die ihre Abschlüsse ergänzend auch nach den International Standards on Auditing (ISAs) prüfen lassen, wurden die umfangreicheren Berichtspflichten bereits zum 31. Dezember 2016 relevant. Die neuen Vorschriften führen auch zu Änderungen in den Bestätigungsvermerken bei Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (kurz: Non-PIE).

Neue Anforderungen nach ISA

Die aktuelle Berichtssaison steht unmittelbar bevor. Bei einigen kapitalmarktorientierten Unternehmen wird der in der Unternehmensberichterstattung enthaltene Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vollständig neu gestaltet sein.

Hintergrund sind die erweiterten Berichtspflichten des Abschlussprüfers im Rahmen ergänzender (freiwilliger) ISA-Prüfungen. Die Anforderungen an die Berichterstattung des Abschlussprüfers wurden durch das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in den ISAs ab dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 15. Dezember 2016 endete, deutlich erweitert.

Kern dieser erweiterten Berichterstattung in Bestätigungsvermerken für PIEs wird die Darstellung der besonders wichtigen Prüfungs Sachverhalte (sogenannte *key audit matters*, KAMs) sein. Definiert werden KAMs dabei als Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Abschlusses des aktuellen Geschäftsjahres am bedeutsamsten waren. KAMs sind aus den Sachverhalten auszuwählen, die mit dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss erörtert wurden. Weitere Veränderungen des Bestätigungsvermerks betreffen vor allem

die Struktur und eine deutlichere Darstellung weiterer geforderter Elemente der Berichterstattung.

Neue Anforderungen auf EU-Ebene

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen bei den ISAs werden künftig auch im Rahmen der Europäischen Union erweiterte Berichtspflichten für den Abschlussprüfer gelten. Auslöser der Neuregulierung waren einmal mehr die jüngeren Finanzkrisen, die in vielen Regulierungsbereichen zu höheren Transparenzanforderungen geführt haben. Mit dieser Fortentwicklung des bisherigen Testats reagiert der EU-Gesetzgeber auch auf eine langjährige Diskussion darüber, welchen Wert die Information des Abschlussprüfers für die Öffentlichkeit hat – und somit auf die Kritik, dem Prüfer werde jeder Spielraum für eine nuanciertere Berichterstattung vorenthalten.

Für die Prüfung von PIEs werden in Artikel 10 der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-VO) vergleichbare Anforderungen an die Berichterstattung durch den Abschlussprüfer im Bereich der KAMs zur Untermauerung des Prüfungsurteils im Testat sowie weitere Berichtspflichten verankert. Die neuen EU-Vorschriften zum erweiterten Bestätigungsvermerk sind in Jahres- und Konzern-

abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen, anzuwenden.

Umsetzung durch IDW-Prüfungsstandards

Während die EU-Verordnung für PIEs unmittelbar gilt, sind für die Bestätigungsvermerke zum Abschluss von Non-PIEs ausschließlich die handelsrechtlichen Vorschriften anwendbar. Die ISA entfalten bis auf Weiteres in Deutschland keine unmittelbare Bindungswirkung. Da das IDW als IFAC-Mitglied verpflichtet ist, die ISAs zu übernehmen oder umzusetzen, werden die ISAs vom Berufsstand in die deutschen Prüfungsstandards transformiert. Ziel ist es, eine international vergleichbare Abschlussprüfung und Berichterstattung darüber zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. im Dezember 2016 mit IDW EPS 400 n. F. und IDW EPS 401 die ersten Standardentwürfe verabschiedet, welche die europarechtlichen und internationalen Neuregelungen zur Berichterstattung des Abschlussprüfers umsetzen.

Die in Deutschland neuartigen Berichtspflichten haben in Großbritannien und den Niederlanden bereits längere Tradition. Die in

diesen Ländern bereits etablierte Berichterstattungspraxis beeinflusst entsprechend graduell auch die Umsetzung der neuen Anforderungen in Deutschland.

Künftige Struktur des Bestätigungsvermerks

Die Standardentwürfe des HFA sehen für alle Unternehmen einen identischen Aufbau vor, wobei bei PIEs zusätzliche Berichterstattungspflichten nach Art. 10 EU-VO zu berücksichtigen sind. Mit dieser weitestgehenden Vereinheitlichung von Struktur und Inhalt soll die Gefahr einer (vermeintlichen) Zweiklassen-Prüfung verhindert werden.

Der Bestätigungsvermerk erfährt fortan eine Zweiteilung: Den ersten Teil bildet der Vermerk über die Prüfung des Abschlusses, der zweite Teil enthält weitere Berichterstattungserfordernisse, insbesondere den Vermerk über die Prüfung des Lageberichts sowie bei PIEs zusätzliche Angaben nach der EU-VO und die Namensnennung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers. Der Vermerk zum Abschluss beginnt mit der Darstellung des Prüfungsurteils, gefolgt von der Beschreibung der Grundlagen für dieses Urteil. Neu ist auch, dass bei PIEs eine ergänzende Aussage zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers betreffend die Nichterbringung unzulässiger Nichtprüfungsleistungen gefordert ist. In einem weiteren Abschnitt sind bei PIEs im Anschluss die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (KAMs) zu beschreiben. Die folgenden Abschnitte zur Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat für den Abschluss sowie zur Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung werden umfangreicher als bisher ausfallen. Der Vermerk zum Lagebericht folgt einem ähnlichen Aufbau. Zuerst wird das Prüfungsurteil dargestellt, gefolgt von Ausführungen zur Grundlage für das Prüfungsurteil und der

Beschreibung der Verantwortlichkeiten. Künftig ist der Bestätigungsvermerk auch bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zu adressieren.

Berichterstattung über KAMs im Überblick

Durch die Einführung der Berichtspflichten über KAMs werden in Zukunft der interessierten Öffentlichkeit Informationen zuteil, die bisher ausschließlich zwischen Aufsichtsorgan und Abschlussprüfer thematisiert wurden. Für jede KAM sollen die relevanten Risikobereiche, die Art und Weise, wie der Abschlussprüfer durch entsprechende Prüfungshandlungen Prüfungssicherheit erlangte, sowie die Würdigung der Prüfungsergebnisse und etwaige Feststellungen unternehmensindividuell dargestellt werden.

Die Auswahl der zu berichtenden KAMs

In einem zweistufigen Auswahlprozess wählt der Abschlussprüfer zunächst aus den gesamten Themen, über die er den Prüfungsausschuss bzw. den Aufsichtsrat informiert hat, die Sachverhalte aus, die ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit von ihm erforderten. Dies können unter anderem erhöhte Fehlerrisiken aufgrund ermessensbehafteter Rechnungslegungs- und Bewertungsverfahren sein oder auch komplexe Transaktionen im Geschäftsjahr.

Im zweiten Schritt bestimmt der Abschlussprüfer die Themen, die bei der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres von größter Bedeutung waren, weil sie beispielsweise in besonderem Maße erheblich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind oder aber beispielsweise im betreffenden Geschäftsjahr den größten Prüfungsaufwand erforderten.

Pointiert zusammengefasst wird die KAMs-Auswahl vielfach mit

dem aus dem Angloamerikanischen kolportierten Kriterium umschrieben: „*What kept the company's auditor awake at night?*“ Diese Sachverhalte sind im Bestätigungsvermerk als *key audit matters* darzustellen.

Die Darstellung der KAMs im Bestätigungsvermerk

Der Berichterstattung der KAMs wird im Bestätigungsvermerk – nach den ISAs und der EU-VO gleichermaßen – ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Darstellung jedes KAMs beginnt mit der unternehmensindividuellen Darstellung des Risikos für den geprüften Jahres- oder Konzernabschluss. Hierzu wird regelmäßig zu erläutern sein, welche Abschlussposten bzw. Anhangangaben im Einzelfall von dem Fehlerrisiko betroffen sind. Ferner ist es sinnvoll, möglichst konkret darzulegen, worin die Ursachen für mögliche Fehler in diesen Abschlussinformationen bestehen. Der Goodwill Impairment Test ist beispielsweise bei vielen Abschlussprüfungen ein zentraler Prüfungsschwerpunkt. Für die Öffentlichkeit ist es von Interesse, aufzuzeigen, warum der Goodwill Impairment Test bei der aktuellen Prüfung als KAM qualifiziert wurde und welcher spezifische Risikoaspekt ausschlaggebend war. Dies kann eine Neuausrichtung im Konzern mit einhergehender Umstellung der Zusammensetzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (*cash generation units*, CGUs) und Reallokation des Goodwill sein oder aber ein erforderlicher Wertminderungsbedarf bei einer CGU infolge einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung. Risiken für den Abschluss resultieren in der Regel aus der Ermessensbehaftung der erforderlichen Wertermittlung, der Schätzung der bewertungsrelevanten Parameter, aber eben auch aus der Zuordnung bestehender Goodwills und etwaigen Auswirkungen auf den Headroom. In jedem Fall zeigen die Beispiele, dass es nicht um eine

generische Darstellung („boiler plate“) geht, sondern unternehmensindividuelle Aspekte im Vordergrund stehen.

In der anschließenden Beschreibung der Prüfungshandlungen verdeutlicht der Abschlussprüfer, durch welche Prüfungshandlungen er sich vergewissert hat, dass die jeweils geprüften Abschlussinformationen, im Beispiel des Goodwill Impairment Tests die entsprechenden Wertansätze sowie Anhangangaben, trotz der festgestellten Risiken keine wesentlichen Fehler enthalten. Er beschreibt zum Beispiel, wie er die Angemessenheit von Bewertungsverfahren gewürdigt oder zugrunde gelegten Annahmen des Managements etwa anhand von branchenspezifischen Vergleichsinformationen beurteilt hat.

Zum Abschluss der KAMs-Berichterstattung werden in der Regel die bedeutendsten Schlussfolgerungen oder Ergebnisse, die durch die zuvor beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnen wurden, dargestellt.

Die europarechtlichen und internationalen Neuregelungen sehen zudem vor, dass Querverweise auf Abschluss- bzw. Anhangangaben vorzunehmen sind, sofern diese für den geprüften Sachverhalt relevant sind. Darüber hinaus bieten sich gegebenenfalls auch Querverweise auf Ausführungen im geprüften Lagebericht an.

Folgewirkungen für die Kommunikation

Die Erfahrungen in Großbritannien und den Niederlanden zeigen, dass die Berichterstattung über die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk von Investoren und anderen Stakeholdern mit großer Aufmerksamkeit analysiert wird. Entsprechendes Interesse dürfte auch für die ersten

KAMs-Berichterstattungen zu den Abschlüssen deutscher Emittenten zu erwarten sein.

Daher haben auch Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat ein großes Interesse an der Berichterstattung über die KAMs und möchten frühzeitig über die im Einzelnen im Bestätigungsvermerk zu beschreibenden Risiken, Prüfungshandlungen und Beobachtungen informiert werden.

Bedeutsame Prüfungssachverhalte, die voraussichtlich als KAMs angesehen werden, wird der Abschlussprüfer im Rahmen der risikoorientierten Abschlussprüfung bereits bei der ersten Risikoanalyse in der Planungsphase vorläufig identifizieren und mit dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat erörtern. Im Verlauf der Prüfung erwarten Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat einen regelmäßigen Informationsaustausch zu diesen Sachverhalten.

Das Herausstellen von KAMs durch den Abschlussprüfer einschließlich der Verweise auf relevante Anhangangaben kann dazu führen, dass auch die dortigen Erläuterungen des Vorstands hervorgehoben, künftig kritischer gelesen und den Angaben vergleichbarer Unternehmen gegenübergestellt werden. Insofern ist zu erwarten, dass auch der Vorstand bei der Erstellung und Veröffentlichung seiner entsprechenden Angaben im Anhang mit erhöhter Aufmerksamkeit vorgeht.

Vorbereitung auf die neuen Anforderungen

Die Berichterstattung über KAMs im Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse markiert eine Zäsur in der öffentlichen Berichterstattung durch den Abschlussprüfer. Für die Öffentlichkeit werden erstmals im Testat die Abschlussinformationen hervorgehoben, die den Abschlussprüfer

Abb. 1 – Auswahl der Key Audit Matters und ihre Darstellung im Bestätigungsvermerk



© 2017 KPMG, Deutschland

bei seiner Prüfung vor die größten Herausforderungen gestellt haben. Vielfach wird der Abschlussprüfer erst am Ende seiner Prüfung abschließend beurteilen können, welche Sachverhalte am bedeutsamsten für die Abschlussprüfung waren. Zudem sind die Darstellungen des Abschlussprüfers über die KAMs unternehmensindividuell zu formulieren. Die abschließende Würdigung der KAMs und die finale Abstimmung über die Inhalte des Bestätigungsvermerks mit dem jeweiligen Unternehmen fallen daher in die Schlussphase von Abschluss-erstellung und Prüfung – wo es erfahrungsgemäß immer zeitlich eng wird.

Eine frühzeitige Abstimmung über die Berichterstattung im Rahmen eines *dry runs* kann dazu beitragen, den zeitlichen Aufwand für Diskussionen in der Hochphase der Prüfung zu reduzieren.

ALLE INFORMATIONEN UND HINTERGRÜNDE ZUM NEUEN BESTÄTIGUNGSVERMERK

Das Quarterly – extra **Transparenz und Vertrauen** zeigt, warum der neue Bestätigungsvermerk die Kommunikation des Abschlussprüfers mit Vorstand, Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit erheblich erweitern wird. Beiträge aus Praxis und Wissenschaft sowie Beispiele geben einen Einblick.



IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers veröffentlicht

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen, muss sich der Prüfungsausschuss auch mit dessen Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auseinandersetzen. Durch die EU-Abschlussprüferreform wurde diese Pflicht für Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse verschärft. In der Praxis ist die Verschärfung mit zahlreichen Unsicherheiten belastet. Das IDW hat daher Anfang Januar 2017 ein Positionspapier herausgegeben, das Prüfungsausschüssen die Rechtsanwendung mit praxisorientierten Anwendungshinweisen erleichtern soll.

Für den Prüfungsausschuss¹ von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) bringt die EU-Abschlussprüferreform drei wichtige Neuerungen im Hinblick auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer:

1. Die EU-Abschlussprüferverordnung enthält einen Katalog von Leistungen, die für Geschäftsjahre ab dem 17. Juni 2016 nicht durch den gesetzlichen Abschlussprüfer (und jedes Mitglied seines Netzwerks) erbracht werden dürfen (sogenannte Black List). Der Prüfungsausschuss muss die Einhaltung des Verbots überwachen. Das Verbot gilt für

- jedes PIE,
- dessen Muttergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU und
- beherrschte Tochtergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU.²

Die EU-Abschlussprüferverordnung gestattet Ausnahmen vom Verbotskatalog durch die Mitgliedstaaten. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und erlaubt die Erbringung bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen.

2. Für Geschäftsjahre ab dem 17. Juni 2016 müssen Leistungen, die zulässigerweise durch den Abschlussprüfer (oder ein Mitglied seines Netzwerks) erbracht werden dürfen, vorher vom Prüfungsausschuss gebilligt werden. Die Billigungspflicht gilt für die Leistungserbringung

- in der PIE selbst,
- für dessen Muttergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU sowie
- für dessen beherrschte Tochtergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU.²

3. Das Honorar des Abschlussprüfers für Nichtprüfungsleistungen darf maximal 70 Prozent im Verhältnis zum Durchschnitt der in den letzten drei Geschäftsjahren gezahlten Prüfungshonorare betragen. Unter diese Prüfungshonorare fallen auch die Prüfungshonorare des Mutterunternehmens, beherrschter Tochtergesellschaften und der konsolidierten Abschlüsse des Konzerns. Der Prüfungsausschuss muss die Einhaltung dieses 70-Prozent-Caps überwachen.

Für alle der drei genannten Neuerungen enthält das IDW-Positionspapier

Marcus Rohrbach



ist Partner im Bereich Audit in der Niederlassung Frankfurt und berät kapitalmarkt-orientierte Unternehmen bei der Einführung EU-konformer Genehmigungsprozesse.

zu Nichtprüfungsleistungen³ Anwendungshinweise für den Prüfungsausschuss. Es gibt Antworten auf verschiedene Fragen – etwa: Wann muss der Prüfungsausschuss die Leistungserbringung durch den Abschlussprüfer billigen? Welche Leistungen dürfen nicht vom Abschlussprüfer erbracht werden? Wann muss der 70-Prozent-Cap erstmals beachtet werden? Das Papier reflektiert dabei den derzeitigen Erkenntnis- und Diskussionsstand; es soll als „lebendes“ Dokument weiterentwickelt und ergänzt werden. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu unterstützen und damit zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer beizutragen.

1 Bzw. der Aufsichtsrat, wenn kein Prüfungsausschuss gebildet wurde.

2 Für beherrschte Unternehmen außerhalb der EU sind diese Leistungen mit Einschränkungen zulässig.

3 IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Stand: 4. Januar 2017), [online](#) abrufbar.

Unterstützung für den Aufsichtsrat

Mit dem KPMG Pre-Approval Manager hat KPMG eine IT-Anwendung entwickelt, die Prüfungsausschüsse und Konzernabteilungen in der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt. In einem strukturierten Genehmigungsprozess werden

die inhaltlichen Leitlinien für alle Konzernunternehmen zugänglich hinterlegt. Die Datenbankfunktion sichert die vollständige Dokumentation zu allen Anfragen und Entscheidungen. Auf Basis der erteilten Genehmigungen überwacht das System automatisch die Einhaltung des 70-Prozent-CAPs.

Im Hinblick auf eine künftige Ausschreibung erlaubt das System darüber hinaus die entsprechende Überwachung weiterer, über den Abschlussprüfer hinausgehender Beratergruppen.

WEITERES INFORMATIONSMATERIAL UND HILFESTELLUNGEN

- Lanfermann/Gundel: Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers – was muss der Prüfungsausschuss beachten, Audit Committee Quarterly IV/2016, S. 18 ff.
- Lanfermann: Billigungspflicht für Nicht-Prüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse BB 2016, S. 1834.
- Lanfermann/Gundel: Billigung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Der Aufsichtsrat 2016, S. 170.

IDW-Praxishinweis 1/2017 zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten

Das IDW hat am 27. Januar 2017 auf seiner Internetseite bekanntgemacht, dass es den IDW-Praxishinweis 1/2017 *Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten* erarbeitet hat.

Auf Grundlage der §§ 341q bis 341y HGB müssen große Kapitalgesellschaften und ihnen nach § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften des Rohstoffsektors (Konzern-)Zahlungsberichte erstellen und offenlegen. Diese Verpflichtung gilt erstmals

für Geschäftsjahre, die nach dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) am 23. Juli 2015 beginnen. Zu berichten ist über Zahlungen (einschließlich Sachleistungen) an staatliche Stellen.

Der IDW-Praxishinweis 1/2017 erörtert Zweifelsfragen in Bezug auf die Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten, beispielsweise zur Berichterstattungspflicht, zur Befreiung von der Berichterstattung und zum Berichtsumfang. Dabei

werden auch die Fragen behandelt, wie bei der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in verschiedenen Industriezweigen zu verfahren ist und wie der Konsolidierungskreis im Konzernzahlungsbericht abgegrenzt werden muss.

Der IDW-Praxishinweis 1/2017 Erstellung von *(Konzern-)Zahlungsberichten* soll in Heft 2/2017 der Zeitschrift IDW Life veröffentlicht werden.

DPR-Tätigkeitsbericht 2016: unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht

In dem am 18. Januar 2017 durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) veröffentlichten **Tätigkeitsbericht 2016** berichtet die DPR über eine leicht erhöhte Fehlerquote von 15 Prozent im Vorjahr auf 16 Prozent bei Prüfungen der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen. Die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht stellt weiterhin eine wesentliche Fehlerquelle dar.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

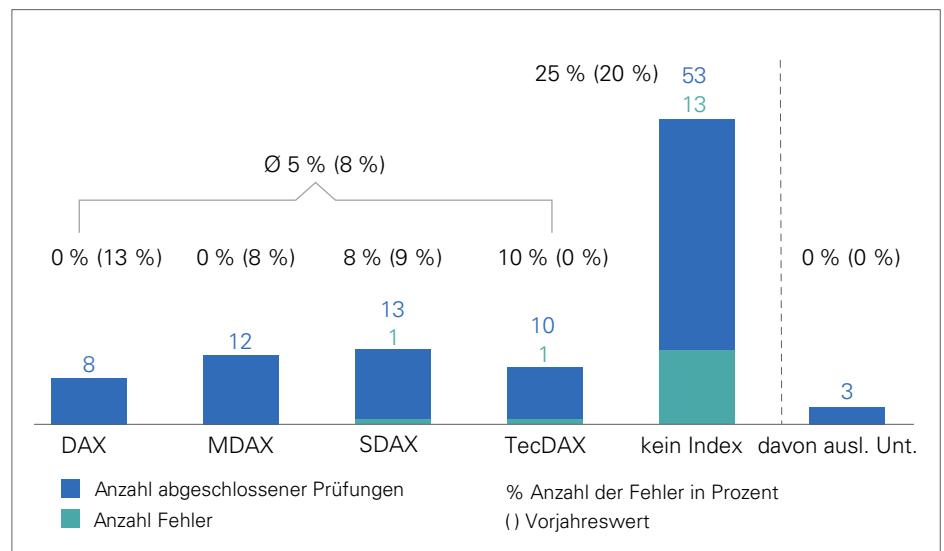
2016 hat die DPR 96 Prüfungen abgeschlossen. Bei 15 Unternehmen wurde dabei eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Von den abgeschlossenen Prüfungen waren sieben Anlassprüfungen und zwei Prüfungen, die auf Verlangen der BaFin abgeschlossen wurden. Bei den verbleibenden Verfahren handelte es sich um anlassunabhängige Stichprobenprüfungen. Die Fehlerquote lag bei den Stichprobenprüfungen mit elf Prozent auf Vorjahresniveau; bei Anlass-/Verlangensprüfungen lag die Fehlerquote bei rund 56 Prozent (Vorjahr: 40 Prozent).

Auch 2016 hat sich gezeigt, dass die Fehlerquote bei kleineren Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 25 Prozent deutlich höher ist als bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit (5 Prozent); (siehe Abbildung 2).

Zustimmungsquote

Die Zustimmungsquote zu ausgesprochenen Fehlerfeststellungen lag 2016 bei 73 Prozent (2015: 50 Prozent). Sämtliche Fehlerfeststellungen werden an die BaFin weitergeleitet, unabhängig davon, ob die betroffenen Unternehmen der Fehlerfeststellung zustimmen oder

Abb. 2 – Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Indizes und Fehlerquote



© DPR-Tätigkeitsbericht 2016, Seite 7

nicht. Durch die DPR festgestellte Fehler ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen werden nochmals durch die BaFin geprüft. 2016 hat die BaFin vier solcher Prüfungen abgeschlossen und in drei Fällen das Ergebnis der DPR bestätigt.

Anhang und Lagebericht weiterhin häufigste Quellen für Fehler und Hinweise

2016 waren die festgestellten Fehler auf unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht (acht Einzelfehler) sowie auf Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS in den Bereichen Finanzinstrumente (vier Einzelfehler) und Unternehmenstransaktionen (vier Einzelfehler) zurückzuführen. Die Fehler im Anhang betrafen unter anderem Angaben zur Segmentberichterstattung sowie zu einem Unternehmenserwerb. Im Lagebericht bezogen sich die Fehler auf Angaben zu Financial Covenants sowie die Prognose- und Risikoberichterstattung. Die Fehlerfeststellungen im

Themenkomplex Finanzinstrumente betrafen unter anderem die Ansatzvoraussetzungen für eine Forderung sowie den Ansatz einer Verbindlichkeit aus einer Verkaufsoption im Rahmen einer Unternehmenstransaktion. Bei dem Themenkomplex Unternehmenstransaktionen betrafen zwei von vier Fehlerfeststellungen die Kaufpreisallokation.

Die 2016 erteilten Hinweise bezogen sich wie 2015 primär auf unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht. Bei der Lageberichterstattung wurden insbesondere Hinweise zur Darstellung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren sowie zur Risikoberichterstattung erteilt. Im Anhang wurde eine unzureichende Berichterstattung zu Unternehmenserwerben und Finanzinstrumenten bemängelt. Anwendungsschwierigkeiten bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen stehen bei den Hinweisen an dritter Stelle.

Konsequenzen einer Fehlerfeststellung

Seit 2013 kontrolliert die DPR, ob festgestellte Fehler in dem auf die Feststellung folgenden Abschluss korrigiert wurden. Von den zwölf Unternehmen, bei denen 2015 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wurde, korrigierten sechs die entsprechenden Fehler. In einem Fall erfolgte keine Korrektur, sodass von der DPR eine Anlassprüfung eingeleitet wurde. Bei zwei Unternehmen war noch ein Verfahren bei der BaFin anhängig. Von den verbleibenden Unternehmen hatte eins zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet, zwei weitere wiesen keine Kapitalmarkt-orientierung mehr auf und unterlagen damit nicht mehr dem Enforcement.

Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung überarbeitet

Im vergangenen Jahr hat die DPR ihre Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung überarbeitet. Die Auswahl erfolgt nun aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl,

eine Zufallsauswahl mit Schichtung und eine ergänzende Zufallsauswahl über die Grundgesamtheit vorsieht. Neu ist die ergänzende Zufallsauswahl. Sie soll gewährleisten, dass jederzeit ein Prüfverfahren eingeleitet werden kann.

Im Rahmen der risikoorientierten Auswahl werden zunächst alle Unternehmen ausgewählt, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegen: In diesen Fällen wird eine Anlassprüfung eingeleitet. Darüber hinaus wird von der DPR eine Risikogruppe aus Unternehmen definiert, die von abstrakten Risiken betroffen sind (beispielsweise erstmaliges Listing, außergewöhnliche Transaktionen). Neu aufgenommen wurde der Risikofaktor „Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen“. Der Stichprobenumfang für die Risikogruppe wurde von 30 auf 40 Prozent angehoben.

In der zweiten Stufe werden alle nicht im Rahmen der risikobasierten

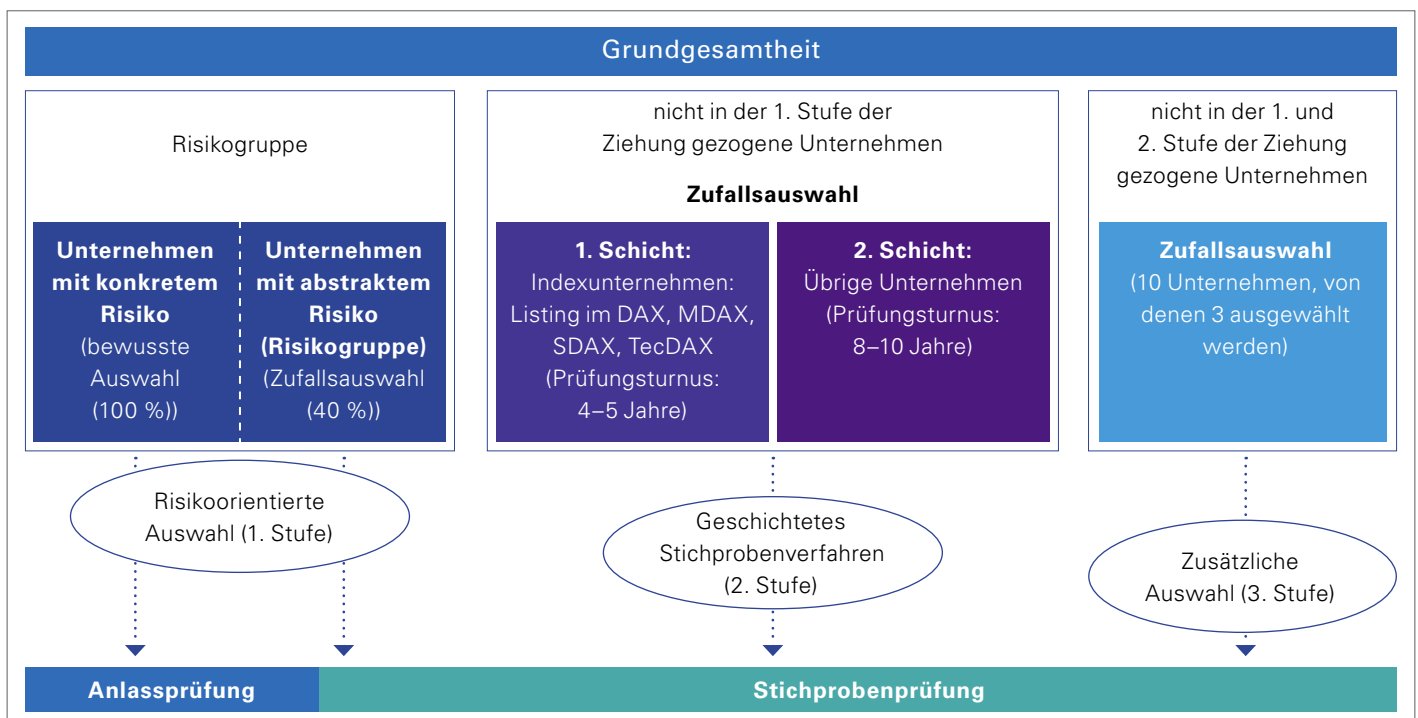
Auswahl ausgewählten Unternehmen in zwei Schichten aufgeteilt:

- Indexunternehmen mit Prüfungsturnus von vier bis fünf Jahren
- Übrige Unternehmen mit Prüfungsturnus von acht bis zehn Jahren.

Diese zwei Schichten sind Grundlage für die Zufallsauswahl in der zweiten Stufe. Die in der ersten und zweiten Stufe der Auswahl gezogenen Unternehmen werden aus der Gesamtheit der Unternehmen der jeweiligen Schicht entfernt, damit sichergestellt ist, dass in einem Prüfungsturnus alle Unternehmen einer Prüfung unterzogen werden.

In der dritten Stufe wird eine weitere Stichprobe von zehn Unternehmen ausgewählt, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Damit wird sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit ausgewählt werden kann. (siehe Abbildung 3).

Abb. 3 – Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen



© DPR-Tätigkeitsbericht 2016, Seite 21

Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf das Enforcement

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie haben sich für das Enforcement 2016 folgende drei Änderungen ergeben:

- Nur Emittenten mit Herkunftsland Bundesrepublik Deutschland werden künftig in das Enforcement einbezogen.
- Anlass- und Verlangensprüfungen können künftig auch für Vorjahresabschlüsse eröffnet werden.
- (Konzern-)Zahlungsberichte sind bei Anlass- und Verlangensprüfungen künftig ebenfalls Gegenstand des Enforcements.

Zudem umfasst das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) auch Klarstellungen für das Enforcement:

- Der Prüfungsgegenstand umfasst auch die zugrunde liegende Buchführung.
- Eine Prüfung durch die DPR kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden.

Darüber hinaus wird mit Inkrafttreten des AReG die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) konkrete Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung der DPR mitteilen. Damit kann die APAS als externer Hinweis-

geber der DPR fungieren, was zur Einleitung einer Anlassprüfung führen kann.

Prüfungsschwerpunkte 2017

Im November 2016 hat die DPR die **Prüfungsschwerpunkte** für das Jahr 2017 veröffentlicht, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Themen einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Bei entsprechend materieller Bedeutung werden diese in jeder Stichprobenprüfung von der DPR aufgegriffen.

IASB veröffentlicht Entwurf der Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12. Januar 2017 den Entwurf ED/2017/01 der Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle mit einem Vorschlag zur Änderung von drei International Financial Reporting Standards (IFRSs) veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Einzelnen:

- IAS 12: Klarstellung, dass ertragsteuerliche Konsequenzen aller Dividendenzahlungen mit zwei Ausnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden
- IAS 23: Klarstellung, welche Fremdkapitalkosten in bestimmten Fällen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktivierbar sind
- IAS 28: Klarstellung, dass IFRS 9 auf Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschafts-

unternehmen anzuwenden ist, deren Bilanzierung nicht nach der Equity-Methode erfolgt.

Der Entwurf schlägt zum gegenwärtigen Stand keinen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen vor.

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 12. April 2017. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

TERMINE/
VERANSTALTUNGSORTE

8.30–13.00 Uhr

Dienstag, 7. März 2017

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 8. März 2017

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 9. März 2017

Düsseldorf, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 14. März 2017

Hannover, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 16. März 2017

Stuttgart, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 21. März 2017

München, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 23. März 2017

Köln, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 29. März 2017

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 4. April 2017

Hamburg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Welche Folgen hat der Brexit für deutsche Unternehmen?

Veranstaltungsinhalt

Am 23. Juni 2016 hat sich Großbritannien gegen einen Verbleib in der EU entschieden – dies hat auch für deutsche Unternehmen Konsequenzen. Als drittgrößter Importeur deutscher Waren und Dienstleistungen und mit 2.500 in Großbritannien ansässigen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen ist UK ein wichtiger Wirtschaftspartner.

Welche strategischen Maßnahmen sollten Unternehmen nun entwickeln und priorisieren? Welche finanziellen, bilanziellen und steuerlich-rechtlichen Herausforderungen bringt der Brexit mit sich? Welche Organisationsstrukturen und Abstimmungsprozesse sollten implementiert werden?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie die unternehmerischen Auswirkungen des Brexits meistern und freuen uns, Sie zu dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer/Vorstände, Bereichsleiter deutscher Unternehmen mit Tochterunternehmen in Großbritannien oder Exportbeziehungen zu Großbritannien.

Ihre Ansprechpartnerin

Yvonne Ziemer-Popp

T 030 2068-2684

yziemerpopp@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zzgl. USt.

Anmeldung

Gern können Sie sich für die einzelnen Veranstaltungen [hier online](#) registrieren.

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu HGB

Konzernrechnungslegung	Ausgewählte Anwendungsfragen bei der Veräußerung eines Teilkonzerns (§ 264 Abs. 3 und § 291 HGB)	WPg 24/2016, S. 1340–1346	Sebastian Hergarten Dirk Rabenhorst Felix Schieler
-------------------------------	--	---------------------------	--

Sonstige Themen

Compliance	Billigung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses	AR 12/2016, S. 170–171	Georg Lanfermann Astrid Gundel
-------------------	---	------------------------	-----------------------------------

Finanzinstrumente	Debt Equity Swap: konzeptionelle Grundlagen und Anknüpfungspunkte für die Praxis	Bewertungs-Praktiker 4/2016, S. 114–124	Andreas Schüller Carlo Dirschedl
--------------------------	--	---	-------------------------------------

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Update

Agendapunkte des IASB	IASB veröffentlicht Entwurf der Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle	Das IASB hat am 12. Januar 2017 den Entwurf ED/2017/01 der Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle mit Vorschlägen zur Änderung von drei Standards veröffentlicht. Der Beitrag gibt einen schnellen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen und verweist auf den Entwurf des IASB.
------------------------------	--	---

Sonstiges

DPR-Verfahren	DPR veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2016	Der Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2016 ist am 18. Januar 2017 veröffentlicht worden. Der Artikel gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Zahlen und Fakten daraus und verweist auf den Tätigkeitsbericht der DPR.
----------------------	---	---

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter		
Banking	IFRS – Global Banking Newsletter Q4 2016	Der Banking-Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle IFRS-Themen, die eine direkte Auswirkung auf Banken haben. Im Fokus dieser Ausgabe stehen unter anderem das Endorsement des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> durch die europäische Kommission und Angaben zum Fair Value von Finanzinstrumenten.
Insights into IFRS		
Agendapunkte des IASB	Proposed Annual Improvements to IFRS	Im Zuge der nicht dringenden, aber nötigen Änderung von Standards hat das IASB einen Exposure Draft herausgegeben, in dem Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9 vorgesehen sind. Der vorliegende Beitrag zeigt die Erkenntnisse von KPMG zu diesen Änderungen.
Sonstiges	Regulators call for action on new accounting standards	Die IFRS-Standards 9, 15 und 16 werden wahrscheinlich große Auswirkungen auf Unternehmen auf der ganzen Welt haben. Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat vor Kurzem ein Statement zu diesen Standards herausgegeben. Der Artikel beleuchtet die wichtigsten Punkte dieses Statements.
IFRS – Banking		
Banking	The world awaits: Basel 4 nears completion	Die Finalisierung von „Basel III“ beinhaltet so viele Änderungen und Anforderungen, dass vielerorts längst die Rede von „Basel IV“ ist. Das Basel-Komitee wird Basel IV voraussichtlich Anfang dieses Jahres beenden. Welche Änderungen und Anforderungen sich ergeben, behandelt der vorliegende Beitrag.
IFRS Toolkit		
IFRS-Abschluss	IFRS: New standards – Are you ready?	Welche IFRS-Standards in 2016/2017 aktiv wurden oder noch aktiv werden, ist auf dieser Webseite dargestellt. Es wird erläutert, wann und wie die Standards anzuwenden sind und inwiefern eine verfrühte Anwendung sowie Wahlrechte möglich sind.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE



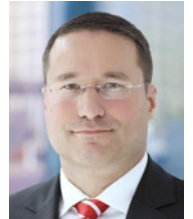
Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

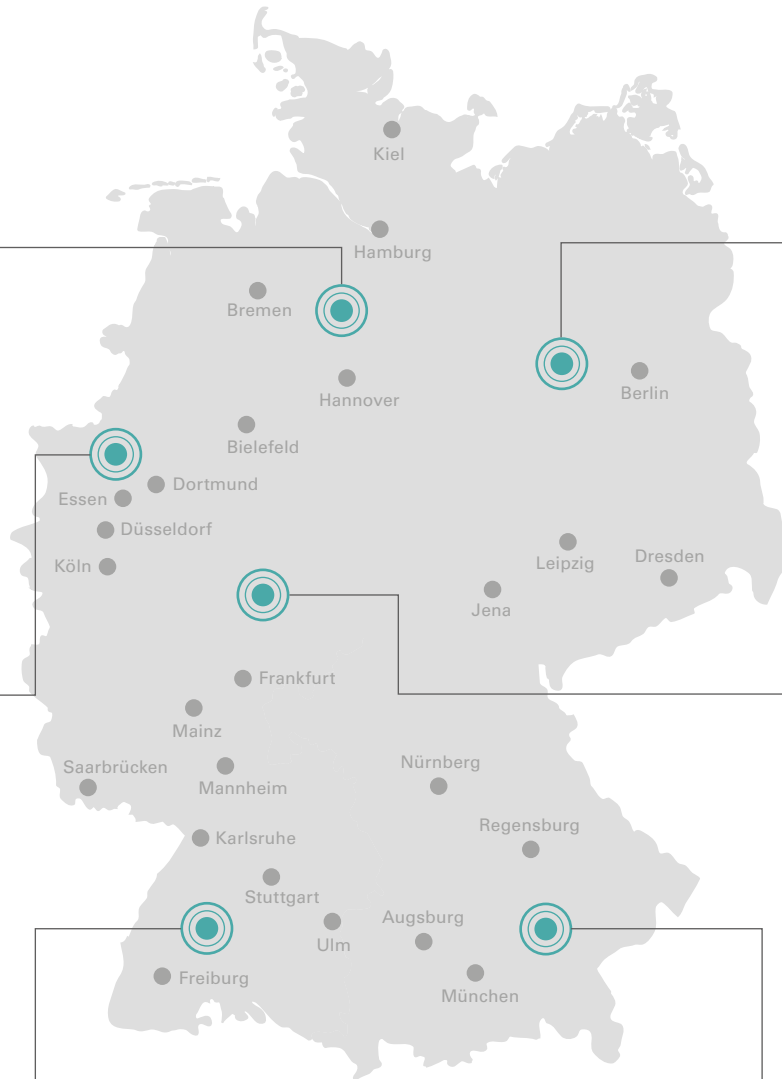


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebnerth
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2017 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.